

## Allgemeine Preise für die Versorgung mit Fernwärme

Die Stadtwerke Grevesmühlen GmbH (nachstehend SWG genannt) stellt im Rahmen der AVBFernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung Kunden Fernwärme mit einer **Anschlussleistung ab 21 kW** zu nachstehenden Preisen und Bestimmungen zur Verfügung.

### 1. Preise für Wärmelieferung

Das für die Wärmelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus einem Leistungs-, einem Arbeits- und einem Messpreis zusammen.

- (1) Der **Leistungspreis** beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der Wärmeerzeugung und der Wärmeverteilung. Er ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen. Der Leistungspreis ist veränderlich und berechnet sich nach der Formel gemäß Punkt 2.(2).
- (2) Der **Arbeitspreis** gilt für die gelieferte Wärme. Er ist veränderlich und berechnet sich nach der Formel gemäß Punkt 2.(3).
- (3) Der **Messpreis** für die Vorhaltung und Wartung der erforderlichen Messeinrichtungen sowie deren Ablesung, der sich gemäß 2.(6) ändern kann, ergibt sich laut Tabelle „Messpreise“ 2.(6). Der Messpreis ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn der Leistungsbereitstellung zu zahlen.

### 2. Preisänderung

- (1) Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise ohne Mehrwertsteuer ergeben sich unter Beachtung der Vorgaben gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

Der Leistungspreis gilt für ein Kalenderjahr.

Der Arbeitspreis bei monatlicher Abrechnung gilt für ein Lieferquartal.

Der Arbeitspreis bei jährlicher Abrechnung gilt für ein Kalenderjahr.

- (2) Der **Leistungspreis** berechnet sich nach folgender **Formel**:

$$LP = LP_0 * (0,05 * EG/EG_0 + 0,2 * L/L_0 + 0,05 * I/I_0 + 0,7)$$

In dieser Formel bedeuten:

LP = Leistungspreis in EUR/kW/Jahr

LP<sub>0</sub> = Basiswert gemäß nachfolgender Tabelle „Preisstufen“ Punkt 2.(3)

EG = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), Erdgas, bei Abgabe an Haushalte

EG<sub>0</sub> = 90,2 (Basiswert für das Jahr 2011)

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen –, Deutschland, Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, (2020 = 100), Energie- und Wasserversorgung

L<sub>0</sub> = 79,3 (Basiswert für das Jahr 2011)

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

I<sub>0</sub> = 96,1 (Basiswert für das Jahr 2011)

**(3) Der Arbeitspreis** berechnet sich nach folgender **Formel**:

$$AP = AP_0 * (0,55 * EG/EG_0 + 0,2 * LAN/LAN_0 + 0,1 * L/L_0 + 0,1 * I/I_0 + 0,05)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = Arbeitspreis in EUR/MWh

AP<sub>0</sub> = Basiswert gemäß nachfolgender Tabelle „Preisstufen“

EG = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), Erdgas, bei Abgabe an Haushalte

EG<sub>0</sub> = 90,2 (Basiswert für das Jahr 2011) bei jährlicher Abrechnung

90,3 (Basiswert für das Jahr 2011) bei monatlicher Abrechnung

L = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Lohnindex der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Lange Reihen –, Deutschland, Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, (2020 = 100), Energie- und Wasserversorgung

L<sub>0</sub> = 79,3 (Basiswert für das Jahr 2011) bei jährlicher Abrechnung

79,7 (Basiswert für das I. Quartal 2011) bei monatlicher Abrechnung

I = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preis und Preisindex für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) unter Fachserie 17, Reihe 2, Deutschland, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), (2015 = 100), Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten

I<sub>0</sub> = 96,1 (Basiswert für das Jahr 2011)

LAN = der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex für die Land- und Forstwirtschaft unter Fachserie 17, Reihe 1, Deutschland, Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Ausgabenindex), (2015 = 100), Waren und Dienstleistungen des laufenden landwirtschaftlichen Verbrauchs (Index ohne Umsatzsteuer)

LAN<sub>0</sub> = 89,1 (Basiswert für das Jahr 2011)

**Tabelle „Preisstufen“:**

Stufe	Anschlussleistung [kW]	Basiswerte*		Abrechnungszeitraum
		LP <sub>0</sub> (netto) [EUR/kW/a]	AP <sub>0</sub> (netto) [EUR/kW/a]	
a)	21 bis 100	54,10	54,56	Kalenderjahr
b)	21 bis 100	54,75	54,67	Kalendermonat
c)	101 bis 500	54,02	54,09	Kalendermonat

\* Basis 2011

**(4) Eine Änderung des Leistungspreises** gemäß Punkt 2.(2) tritt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung jeweils zugrunde gelegt:

- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgaspreisindex (EG) der zwölf Monatswerte des vorhergehenden Jahres
- das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der drei ersten Quartalswerte des vorhergehenden Jahres sowie dem vierten Quartalswert des Vorvorjahres
- der Jahreswert des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) des vorhergehenden Jahres

**(5) Eine Änderung des Arbeitspreises** gemäß Punkt 2.(3) tritt monatlicher Abrechnung jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. und bei jährlicher Abrechnung jeweils zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres in Kraft. Dabei wird für die Berechnung jeweils zugrunde gelegt:

- bei monatlicher Abrechnung das arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgaspreisindex (EG) der vorhergehenden sechs Monatswerte mit einem Monat Zeitverzug (Bsp. bei Änderung zum 01.01.: das arithmetische Mittel der Monatswerte Juni bis November des vorhergehenden Jahres)  
 bei jährlicher Abrechnung das arithmetische Mittel des veröffentlichten Erdgaspreisindex (EG) der zwölf Monatswerte des vorhergehenden Jahres
- bei monatlicher Abrechnung der Quartalswert des veröffentlichten Lohnindex (L) des vorvorhergehenden Quartals  
 bei jährlicher Abrechnung das arithmetische Mittel des veröffentlichten Lohnindex (L) der drei ersten Quartalswerte des vorhergehenden Jahres sowie dem vierten Quartalswert des Vorvorjahres
- der Jahreswert des veröffentlichten Investitionsgüterindex (I) des vorhergehenden Jahres
- der Jahreswert des veröffentlichten Landwirtschaftsgüterindex (LAN) des vorhergehenden Jahres

**(6)** Der Messpreis ist von Art und Größe der Messeinrichtung abhängig und bemisst sich gemäß folgender Tabelle:

Messeinrichtung (Qn) bis	Messpreis	
	netto [EUR/ Monat]	brutto [EUR/ Monat]
0,6-1,5	18,94	<b>22,54</b>
2,5	19,13	<b>22,76</b>
3,0	21,99	<b>26,17</b>
3,5	30,27	<b>36,02</b>
5,0	30,27	<b>36,02</b>
6,0	30,27	<b>36,02</b>
10,0	36,00	<b>42,84</b>
15,0	49,92	<b>59,40</b>
25,0	105,31	<b>125,32</b>
40,0	142,76	<b>169,88</b>
60,0	160,64	<b>191,16</b>

Die Wärmeversorgung Grevesmühlen GmbH (WVG) kann als Netzbetreiber daneben den Messpreis nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Berechnung des Messpreises maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Vorhaltung und Wartung der erforderlichen Messeinrichtungen und deren Ablesung ändern oder sonstige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die WVG wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen des Messpreises sind nur zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres möglich.

- (7)** Die SWG wird dem Kunden den geänderten Leistungspreis und Arbeitspreis sowie den ggf. geänderten Messpreis spätestens mit der nächsten Jahresrechnung bzw. am Anfang des jeweiligen Quartals mitteilen.
- (8)** Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, ist die SWG berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der

jeweils gültigen Höhe weiter zu geben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ist die SWG zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- (9) Werden die in den Preisänderungsklauseln in Punkt 2.(2) und Punkt 2.(3) genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet die diesen jeweils ersetzenden Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so ist die SWG berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index zu ersetzen. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) veröffentlicht.

### **3. Kosten bei Zahlungsverzug**

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und gegebenenfalls durch einen Beauftragten kassiert. Die dadurch entstehenden und von dem Kunden zu erstattenden Kosten betragen:

- je Mahnung 1,00 €
- je Rücklastschrift gebühren der jeweiligen Bank
- je Ratenzahlungsvereinbarung 2,50 €

Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

### **4. Kosten für Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung**

Für die Unterbrechung der Versorgung werden folgende Kosten durch den Kunden erstattet:

- Kosten, die vom Netzbetreiber berechnet werden.

Die Kosten der Unterbrechung unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

Für die Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Kosten durch den Kunden erstattet:

- Kosten, die vom Netzbetreiber berechnet werden.

**Soweit nicht anders ausgewiesen, verstehen sich alle genannten Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19%).**